

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 899 - 899

Senst, Amtsgerichtsrath: Anleitung zur Verwaltung von Konkursen nach der Reichs-Konkursordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

fordern können, sondern er wird, wenn er aus der Masse nicht befriedigt werden kann, das nachmals erworbene Vermögen des Gemeinschuldners angreifen dürfen, um sich Befriedigung zu verschaffen. Denn das schuldhaftige Verhalten des Stellvertreters beim Vertragschluß wirkt nach heute feststehenden Rechtsgrundsätzen eine Verbindlichkeit des Vertretenen. Aber das Gesetz giebt gewiß durch keine ausdrückliche Bestimmung dem schuldhaften Verhalten des Konkursverwalters bei Vertragschlüssen diese Einwirkung, und während bei der gesetzlichen Vertretung des Willenslosen sowie bei der nach seinem Willen gegen ihn wirksamen Stellvertretung des Willensfähigen die Gebundenheit des Vertretenen dem Rechtsgesühl entspricht und von ihm gefordert wird, scheint mir eine solche Gebundenheit des Willensfähigen, dessen Verfügung nur bestimmte, ihm gehörige Gegenstände (die Konkursmasse) entzogen sind und der nur für diese sich die Verwaltungsthätigkeit des Konkursverwalters nach dem Gesetz gefallen lassen muß, ebenso dem Rechtsgesühl zu widersprechen, wie sie im Gesetz keine Begründung findet. Von meinem Standpunkte aus ist das Rechtsgeschäft des Konkursverwalters nur in Verwaltung der Konkursmasse zum Zwecke der Befriedigung der Konkursgläubiger geschlossen. Der Konkursverwalter hat nur die Macht, das zur Konkursmasse genommene Vermögen zu belasten. Soweit durch Aufhebung des Konkursverfahrens der Gemeinschuldner wieder in die Verfügung über sein Vermögen gelangt, ohne daß der Massegläubiger befriedigt ist, muß er aus diesem wieder in seine Hand gelangten Vermögen Zahlung der Masseschuld leisten; aber daß er für die schuldhaftige Thätigkeit des Konkursverwalters mit seinem neuen Erwerb aufkommen müßte, das ist mit aller Entschiedenheit zu leugnen.

Im Rahmen dieser Anzeige kann ich die Verschiedenheit des beiderseitigen Standpunktes nicht näher ausführen. Ich wiederhole nur, daß die vorliegende Ausgabe gegenüber der vorigen an Präzision und Schärfe des Ausdrucks erheblich gewonnen hat und daß das Buch in seiner jetzigen Gestalt sich erst recht im Dienste der Rechtspflege bewähren wird.

Eccius.

55.

Anleitung zur Verwaltung von Konkursen nach der Reichs-Konkursordnung. Auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und Reichsgerichts-Entscheidungen, für die Praxis bearbeitet von Senft, Amtsgerichtsrath. Zweite Auflage. Berlin 1892. Siemenroth u. Worms. (Geh. 4,50.)

Der Verf. sagt in dem Vorworte zur zweiten Auflage, er habe sich angelegen sein lassen, behufs Erhöhung der Brauchbarkeit des Buches den gesammten Text einer genauen Durchsicht zu unterziehen und den Stoff des Buches, soweit dies mit den Bestimmungen desselben vereinbar erschien, zu vermehren. Diese Aeußerungen weisen darauf hin, daß der Verf. die in der Vorrede zur ersten Auflage betonte Absicht, den Konkursverwaltern den Inhalt der Konkursordnung in einer auch für Nichtjuristen verständlichen Weise vorzutragen, in keiner Weise aufgegeben hat.